Stadt Augsburg

Umweltamt
Immissionsschutz

Stadt Augsburg, Umweltamt, 86143 Augsburg
Gegen Postzustellungsurkunde
Stadt Augsburg
Tiefbauamt
z. H. des Amtsleiters
Annastraße 16
86150 Augsburg

Dienstgebäude	Schießgrabenstraße 4 86150 Augsburg
Zimmer	408
Ansprechpartner(in)	Herr Hiemer
Telefon	(0821) 3 24 - 7332
e-mail	umweltamt@augsburg.de
Telefax	(0821) 3 24 - 7323
Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	321-Hie/ig154h_besch
Datum	18. September 2019

Unsere Zeichen und Datum bei Antwort bitte angeben
Hinweise zur E-Mail-Nutzung unter
http://www.augsburg.de/elektronische-kommunikation/

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG -
hier: Errichtung und Betrieb einer Zwischenlagerfläche für Bodenaushub

Anlagen: Nr. 1 bis 16 wie in Abschnitt II aufgeführt

Die Stadt Augsburg erlässt als Kreisverwaltungsbehörde nachfolgenden

B e s c h e i d :

I. Dem Tiefbauamt der Stadt Augsburg, Annastraße 16 86150 Augsburg wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt, auf dem Betriebsgelände in der Schönbachstraße, 86154 Augsburg, Fl. - Nrn. 1797/1, 1797 und 1800, Gemarkung Oberhausen eine Zwischenlagerfläche für Bodenaushub zu errichten und zu betreiben, entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Plänen, Beschreibungen und Sachverständigengutachten sowie den festgesetzten Nebenbestimmungen.

Der Genehmigung liegen folgende Kenndaten zugrunde:
- Gesamtfläche des Zwischenlagers 8.250 m^2, davon 1.500 m^2 Fahrstraße
- 4,8 m hohe Lärmschutzwand an der Südseite
- Maximale Lagermenge 23.000 t Bodenaushub (in der Regel nicht gefährlich)
- Bodenaushub nur von städtischen Baumaßnahmen

- Zwischenlagerung erfolgt bis zum Vorliegen der abfallrechtlichen Deklaration und Klärung des Entsorgungsweges
- Betriebszeiten Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Folgende Abfälle dürfen zwischengelagert werden:

lfd. Nr.	AVV		max. Lagerkapazität	Menge pro Jahr	Max. Lagerdauer
		nicht gefährliche Abfälle			
1	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	1.000 t wetterfest abgedeckt	4.000 t	3 Monate
2	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	22.000 t bei sensorischen Auffälligkeiten wetterfest abgedeckt	49.000 t	6 Monate
3	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02	20 m³ Container	100 t	12 Monate
		gefährliche Abfälle			
4	17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	1.000 t wetterfest abgedeckt	1.000 t	3 Monate
5	17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	1.000 t abgedeckte Container	1.000 t	3 Monate

II. Dieser Genehmigung liegen die nachfolgend aufgeführten Unterlagen zugrunde:

1. Inhaltsverzeichnis und Antrag vom 08.02.2019 mit Erläuterungen und Kurzbeschreibung (13 Seiten)

2. Standort und Umgebung der Anlage (15 Seiten)

3. Anlagen- und Betriebsbeschreibung (9 Seiten)

4. Luftreinhaltung (3 Seiten)

5. Schalltechnisches Gutachten der Firma BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH vom 26.09.2018, Az. LA17-225-G02-01 sowie Aussagen zu Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen und elektromagnetischen Feldern (28 Seiten)

6. Anlagensicherheit (1 Seite)

7. Abfallvermeidung, -verwertung und –beseitigung (2 Seiten)

8. Energieeffizienz /Wärmenutzung (1 Seite)

9. Ausgangszustand und Betriebseinstellung (2 Seiten)

10. Bauantrag, Baubeschreibung und Kriterienkatalog (15 Seiten)

11. Arbeitsschutz und Betriebssicherheit (1 Seite)

12. Gewässerschutz (4 Seiten)

13. Naturschutz (3 Seiten)

14. Umweltverträglichkeitsprüfung (1 Seite)

15. Orientierende Untersuchung auf Untergrundverunreinigungen Sinus Consult vom 27.06.2018, Az. 117153 (82 Seiten)

16. Antrag auf Sofortvollzug gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung

Diese Unterlagen tragen den Genehmigungsvermerk des Umweltamtes der Stadt Augsburg vom 18.09.2019 und sind Bestandteil des Bescheides.

Soweit die vorgenannten Unterlagen durch Auflagen nach Abschnitt III dieses Bescheides geändert oder ergänzt wurden, sind sie nur in der abgeänderten bzw. ergänzten Form Gegenstand dieses Bescheides.

III. Die Genehmigung wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemein

1.1 Die Genehmigungsbehörde ist über die Inbetriebnahme der hier genehmigten Anlage unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

1.2 Jede Betriebsstörung der genehmigten Anlage, die zu einer Emissionserhöhung führt oder führen kann ist der Genehmigungsbehörde zunächst telefonisch mitzuteilen und anschließend schriftlich zu erläutern.

2. Lärmschutz

2.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes gelten die allgemeinen Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA-Lärm - vom 26.08.1998.

2.2 Der Beurteilungspegel des beim Betrieb entstehenden Lärms darf unabhängig davon, ob dieser durch Menschen, Maschinen, Werksverkehr, Anlagen oder Einrichtungen entsteht, insgesamt die nachstehenden reduzierten Immissionsrichtwerte in der Nachbarschaft (siehe Anlage 5.1 S. 20) nicht überschreiten:

2.2.1 im allgemeinen Wohngebiet vor den Wohnhäusern Schönbachstraße 133 (IO05), Marie-Juchacz-Str. 10a (IO07), 14, 16 (IO11), 18, 20 (IO12), 22, 24 (IO13), 86154 Augsburg

tagsüber	6 - 22 Uhr	**49** dB(A)

2.2.2 im der südlich gelegenen Kleingartenanlage (IO 06, 08, 09, 10)

tagsüber	6 - 22 Uhr	**49** dB(A)

2.2.3 im Mischgebiet vor dem Wohnhaus Schönbachstr. 150, 86154 Augsburg (IO 03)

tagsüber	6 - 22 Uhr	**54** dB(A)

2.2.4 im Gewerbegebiet vor dem Bürogebäude Schönbachstr. 171 (IO01)

tagsüber	6 - 22 Uhr	**59** dB(A)

2.3 Entsprechend Anlage 10.3 Plannummer E-LP-01 ist an der südlichen Grundstücksgrenze eine 4,8 m hohe und 110 m lange Lärmschutzwand zu errichten.

2.4 Die Schütthöhe der Abfälle darf die Höhe der Lärmschutzwand nicht überschreiten.

2.5 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der genehmigten Anlage ist durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen, dass die unter Nr. 1.2 festgesetzten Immissionsrichtwerte eingehalten werden.
Die Messergebnisse sind der Genehmigungsbehörde unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen.

3. Luftreinhaltung

3.1 Hinsichtlich der Luftreinhaltung gelten die allgemeinen Bestimmungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft - vom 24.07.2002.

3.2 **Umgang mit sensorisch auffälligem Boden**
Sensorisch auffällige Auffüllungen (Schwarz- oder Buntfärbung, hoher Fremdstoffanteil, hoher Humusanteil) sind von sensorisch unauffälligen Auffüllungen soweit technisch möglich zu trennen.

3.3 **Umgang mit geruchlich auffälligem Boden**

3.3.1 Sofern geruchlich auffällige Böden beim Aushub an der Baustelle festgestellt werden, ist das Aushubmaterial direkt in abdeckbare Container (Absetzmulden, Abrollcontainer) an der Baustelle einzufüllen. Die Container sind abzudecken und dürfen am Zwischenlager nur in geringen Mengen (2 Container) abgedeckt angenommen werden.

3.3.2 Größere Mengen geruchlich auffälliger Böden sind direkt zur Hausmülldeponie Augsburg Nord des Abfallwirtschaftsbetriebs der Stadt Augsburg oder zu einer anderen dafür zugelassenen Verwertungs- oder Entsorgungsstelle zu bringen.

3.3.3 Sofern geruchliche Auffälligkeiten erst beim Abkippen der LKW auf der Zwischenlagerfläche festgestellt werden, ist das abgekippte Aushubmaterial sofort mit Kunststofffolie wetterfest abzudecken und schnellstmöglich in einen abgedeckten Container zu füllen. Ein kurzzeitiges Aufdecken darf nur zur Beprobung des Bodens erfolgen. Weiteres Aushubmaterial aus dem entsprechenden Baustellenbereich ist direkt zur Hausmülldeponie Augsburg Nord des Abfallwirtschaftsbetriebs der Stadt Augsburg oder zu einer anderen dafür zugelassenen Verwertungs- oder Entsorgungsstelle zu bringen.

3.4 **Verminderung von Staubemissionen**

Die Fahrwege sind durch Fahrbahnmarkierungen zu kennzeichnen, stets freigehalten und nicht mit Bodenmaterial zu überschütten, damit eine regelmäßige Reinigung der Fahrwege mit einer Straßenkehrmaschine gemäß VDI 2096 Blatt 1 mindestens 1x wöchentlich und nach Bedarf erfolgen kann.

Während des Abkippens auftretende Staubemissionen sind mit Wasser niederzuschlagen. Hierzu sind Wasserschläuche vorzuhalten und ein Wasseranschluss einzurichten.

Sofern in den Sommermonaten an der Oberfläche abgetrocknete Mieten verladen werden sollen, sind diese vorher an der Oberfläche mit Wasser zu befeuchten.

3.5 **Umgang mit Asphalt**

Asphalt ist grundsätzlich mit Folie abzudecken um Geruchsemissionen zu vermeiden. Ein kurzzeitiges Aufdecken darf nur zur Beprobung und zum Abtransport erfolgen.

4. Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfall

4.1 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass Abfälle vermieden werden, es sei denn, sie werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder, soweit Vermeidung und Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar sind, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt.

4.2 Betriebstagebuch/ Registerpflicht:

Die Betreiberin hat über die Ein- und Ausgänge von Stoffen gem. § 49 KrWG ein Betriebstagebuch/ Register sachlich und zeitlich geordnet zu führen. Darin sind mindestens folgende Angaben zu führen:

- Eingänge: Datum und Uhrzeit der Anlieferung, Herkunftsort mit Adress- und/ oder Flurstücksangabe, Kennzeichen des anliefernden Fahrzeugs, Menge, Materialbeschreibung bzw. -art, AVV-Schlüssel.

- Ausgänge: Datum und Uhrzeit der Abholung, Bestimmungsort mit Adress- und/ oder Flurstück, Name und Anschrift des Entsorgers- oder Verwerters, Menge, Materialbeschreibung bzw. -art, Zulassung des abholenden Fahrzeugs sowie ggf. Nummer des für die Deklaration maßgeblichen Prüfberichts mit Datumsangabe (ggf. Entsorgungsnachweis/ Nachweiserklärung, Übernahme- und Begleitschein).

- Eintragungen sind mit Namensangabe und Unterschrift des Registrierenden zu versehen.

- Die Eintragungen haben unverzüglich nach Ein- und Ausgang der Stoffe zu erfolgen. Belege sind innerhalb von 10 Kalendertagen nach Erhalt geordnet abzuheften bzw. einzustellen.

- Das Betriebstagebuch ist an der Zwischenlagerfläche zur Einsichtnahme durch Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadt Augsburg bereitzuhalten und auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

- Das Betriebstagebuch/ Register ist zum jeweiligen Jahresende durch Summenbildung/ Bilanzierung abzuschließen.

- Im Register einzustellende Belege oder Angaben sind mindestens drei Jahre, jeweils vom Datum ihrer Einstellung in das Register angerechnet, in dem Register aufzubewahren oder zu belassen.

4.3 Über die Daten des in 4.2 beschriebenen Registers ist eine Jahresübersicht zu erstellen, erstmalig zum 01.04. 2021 und dann jeweils für das vorhergehende Jahr zu erstellen und dem Umweltamt am 01.04. unaufgefordert vorzulegen.

4.4 Deklarationsanalytik
Die Deklaration des angelieferten Materials hat unter Beachtung der „LAGA PN 98 - Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen“ in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

5. Bodenschutz

5.1 Auf Grund der Vornutzung des Areals muss grundsätzlich mit Altablagerungen bzw. bodenfremden Bestandteilen gerechnet werden, die Schadstoffbelastungen aufweisen können. Die bekannten Ablagerungen im Bereich der östlichen Erweiterungsfläche (Tfl. FlNr. 1797 der Gem. Oberhausen) müssen vor Baubeginn durch Aushub saniert werden. Die vollständige Sanie-

rung ist durch Beprobung der Baugrubensohle (Parameterumfang gem. Tabelle 2 des Anhangs 3 des Merkblattes 3.8.1 des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft vom 31.10.2001 heute Bayerischen Landesamtes für Umwelt) nachzuweisen.

5.2 Die Ergebnisse sind vor Errichtung der Lagerfläche der Stadt Augsburg, Umweltamt (Tel. 0821/324-7322, umweltamt@augsburg.de) vorzulegen.

5.3 Wird bei Erdarbeiten, auch auf Flächen, für die bisher kein konkreter Altlastenverdacht besteht (westliche Erweiterungsfläche Tfl. Fl.Nr. 1800 der Gem. Oberhausen), Material aufgefunden, das in Aussehen und/ oder Geruch nicht natürlich gewachsenem Boden entspricht, so ist dieses gesondert zu lagern und durch einen Gutachter zu beproben und zu analysieren zu lassen.

5.4 Ein Auffinden von derartigem unnatürlichen Bodenaushub ist zur Festlegung der weiteren Vorgehensweise hinsichtlich bodenschutz- und abfallrechtlicher Belange die Stadt Augsburg, Umweltamt unverzüglich anzuzeigen. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Antragstellerin in der Pflicht ist, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich nach Bekanntwerden der Stadt Augsburg, Umweltamt mitzuteilen. Im Falle einer Missachtung kann dies ein Ordnungswidrigkeiten-Verfahren sowie unter Umständen die Einstellung der Baumaßnahmen zur Folge haben.

5.5 Soweit vorab keine ausreichenden Untersuchungen durchgeführt wurden und belastetes Abbruchmaterial bzw. Material gefunden wird, welches nicht der natürlichen Bodenzusammensetzung entspricht, hat der Antragsteller durch Analyse die Art sowie den Grad der Verunreinigung zwecks der anschließend ordnungsgemäß durchzuführenden Entsorgung (Verwertung/ Beseitigung) feststellen zu lassen.

5.6 Sollten Hinweise vorliegen, dass schadstoffbelastetes Bodenmaterial im Zuge von Baumaßnahmen nicht entfernt wird, ist dieses horizontal und vertikal abzugrenzen und das davon ausgehende Gefährdungspotential für die einzelnen Wirkungspfade nach Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zu ermitteln. In Abstimmung mit der Stadt Augsburg, Umweltamt sind Maßnahmen zu ergreifen die gewährleisten, dass es zu keiner Umweltgefährdung kommen kann.

5.7 Wird vor Baubeginn eine Kampfmitteluntersuchung durchgeführt, so sind die Ergebnisse der Stadt Augsburg, Umweltamt unverzüglich zuzuleiten.

5.8 Wird im Laufe der durchzuführenden Untersuchungen deutlich, dass der behördlich verfügte Untersuchungsumfang diesbezüglich nicht ausreicht, besteht die Verpflichtung, von sich aus weitere Maßnahmen zu ergreifen. Im Fall, dass diese Pflicht nicht bzw. nicht vollständig oder zeitnah nachgekommen wird, kann dies weitere kostenpflichtige behördliche Anordnungen nach sich ziehen. Etwaige nachträgliche Auflagen bleiben somit vorbehalten.

5.9 Im Falle von Unregelmäßigkeiten bzw. bei Handhabungs- und Transportunfällen sind unter Einschaltung eines einschlägigen Gutachters am Ort der Stoffeintragung z.B. in Beton, Erdreich, Grundwasser usw. auf Kosten des Anlagenbetreibers zwecks einer ordnungsgemäßen Entsorgung die erforderlichen analytischen Untersuchungen gemäß den Anweisungen des Umweltamtes bzw. der Fachdienststellen durchführen zu lassen.

6. Wasserrecht

6.1 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist ein Prüfbericht einer Sachverständigenprüfung (AwSV-Inbetriebnahmeprüfung) vorzulegen, welche bestätigt, dass diese Anlage die Gewässerschutzanforderungen erfüllt. Der zugehörige Prüfbericht ist unaufgefordert der Stadt Augsburg, Umweltamt vorzulegen.

6.2 Eine Lagerung von festen Stoffen, denen wassergefährdende Stoffe anhaften können, welche nicht durch organoleptische Überprüfung erkannt werden können, ist auf unbefestigtem Untergrund und ohne Abdeckung nicht zulässig.

6.3 Containerlagerung
Die zur Lagerung desjenigen Bodenmaterials, aus dem flüssige wassergefährdende Stoffe austreten können, verwendeten Container müssen dauerhaft dicht, beständig und hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 (2) AwSV).

6.4 Die Gesamtanlage ist nach Beendigung deren Nutzung durch einen anerkannten Sachverständigen einer Stilllegungsprüfung zu unterziehen. Der zugehörige Prüfbericht ist unaufgefordert der Stadt Augsburg, Umweltamt vorzulegen.

7. Naturschutz

7.1 Gehölzrodungen sind außerhalb der Vogelbrutzeit, d. h. bis spätesten 1. März durchzuführen

7.2 Der Biotop-Verbindungskorridor (siehe Anlage 13.4) ist abzuzäunen und durch Strukturmaßnahmen (Mager- und Trockenbiotop mit der Zielart Zauneidechse) ökologisch aufzuwerten.

7.3 Zur Sicherung der Entwicklung und Pflege der Biostruktur ist die Grün- und Biotopstruktur an das AGNF zu übertragen.

8. Baurecht

Die nachgewiesenen 3 Kfz-Stellplätze sind spätestens zur Nutzungsaufnahme verkehrssicher anzulegen und zu markieren. Sie müssen jederzeit nutzbar sein.

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Nummern (Abschnitte) I – III dieses Bescheides wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.

V. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn

- innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides nicht mit dem Betrieb der in dem Bescheid genehmigten Anlagen begonnen wird oder
- die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die zuvor genannten Fristen können auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der jeweils maßgebenden Frist bei der Stadt Augsburg, Umweltamt zu stellen.

VI. Hinweise

Allgemein

Änderungen der genehmigten Anlage sind gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen, d. h., dass vor geplanten Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes mit der Genehmigungsbehörde Verbindung aufzunehmen ist. Die Genehmigungsbehörde entscheidet dann darüber, ob es sich um eine wesentliche Änderung handelt und ein Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG durchzuführen ist.

Es wird auf die Mitteilungspflicht zur Betriebsorganisation gemäß § 52 b BImSchG hingewiesen:
Der Genehmigungsbehörde ist die Person zu benennen, die die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihr nach dem BImSchG obliegen. Ferner ist ein Organisationsplan vorzulegen, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind; eine Namensangabe ist für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten erforderlich.

Der Betreiber der Anlage hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Lärmschutz
Variationen zu den aufgeführten Dämmwerten, Innenpegeln, Schallleistungspegeln und Einwirkzeiten sind zulässig, wenn dies keine Überschreitung der angegebenen Richtwerte zur Folge hat. Sie bedürfen jedoch der schalltechnischen Prüfung.

Abfallrecht
Beim Transport von Abfällen von den Baustellen des Tiefbauamtes zu der Zwischenlagerfläche handelt es sich um Abfälle, welche rechtlich dem Tiefbauamt als Abfallbesitzer und Abfallerzeuger zuzurechnen sind. Erfolgt der Abfalltransport durch das TBA, so handelt es sich um einen Transport im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, der gemäß § 53 (1) KrWG entsprechend anzuzeigen ist (siehe unter www.zks-abfall.de).

Bei beauftragten Dritten ist regelmäßig von einem gewerblichen Abfalltransport auszugehen. Die beauftragten Firmen müssen ihre Tätigkeiten bei ihrer zuständigen KVB angezeigt haben bzw. bei gefährlichen Abfällen muss eine entsprechende Beförderungserlaubnis oder Efb-Zertifizierung vorliegen. Die Transportfahrzeuge sind mit A-Schildern zu versehen. Die Verantwortung hierfür tragen die beauftragten Unternehmen.

Abwasserreinigung
Die Auflagen und Grenzwerte der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Augsburg sind einzuhalten.

Baurecht
Vor Baubeginn, spätestens jedoch vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte, müssen die jeweils erforderlichen Nachweise über Standsicherheit tragender Bauteile von einem Nachweisberechtigten erstellt und bestätigt sein. Der Nachweis der Standsicherheit ist durch einen Prüfsachverständigen (Prüfingenieur) zu prüfen, zu bescheinigen und der Baubeginnsanzeige beizulegen. Die Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung, ist der Anzeige der Nutzungsaufnahme beizulegen.

VII. Kosten

Für diesen Bescheid werden keine Gebühren erhoben, Auslagen sind nicht entstanden.

G r ü n d e:

I.

Das Tiefbauamt der Stadt Augsburg hat mit Antrag vom 08.02.2019 mit ergänzenden Unterlagen vom 09.07.2019 bei der Stadt Augsburg, Umweltamt, die obige immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Zwischenlagerung von Bodenaushub beantragt.

Das Umweltamt hat die Antragsunterlagen unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden:

Bauordnungsamt
Stadtplanungsamt
Amt für Brand- und Katastrophenschutz
Amt für Grünordnung und Naturschutz
Stadtentwässerung
Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Augsburg

geprüft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG wurde das Vorhaben gleichzeitig im Amtsblatt Nr. 14 der Stadt Augsburg sowie im Internet am 05.04.2019 öffentlich bekannt gemacht; die Antragsunterlagen wurden vom 17.04.2019 bis 16.05.2019 bei der Genehmigungsbehörde zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt.

Es erfolgten keine Einwendungen, so dass eine Erörterung nicht erforderlich war.

II.

1. Die Stadt Augsburg ist für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes - BayImSchG - i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG -.

2. Die beantragte Zwischenlagerung für Bodenaushub ist nach dem förmlichen Verfahren gemäß §§ 4 und 10 BImSchG i.V.m. § 1 und den Nrn. 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

3. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war entsprechend § 1, Abs. 1 Nr.1 UVPG i. V. m. Anlage 1 nicht erforderlich.

4. Die Anlage fällt nicht unter den Anwendungsbereich der Störfallverordnung - Störfall-VO -, da keine Stoffe nach Anhang I Störfall-VO eingesetzt werden und

auch bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes derartige Stoffe nicht entstehen.

5. Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG schließt diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung auch die baurechtliche Genehmigung ein.

6. Das Verfahren wurde entsprechend den Regelungen in § 10 BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV durchgeführt.

7. Die beantragte Zwischenlagerung von Bodenaushub unterliegt den Bestimmungen der Industrieemissions-Richtlinie - IE-RL -, da der entsprechende Anlagentyp 8.12.1.1 mit dem Buchstaben „E“ in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV gekennzeichnet ist. Daher wird prinzipiell die Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) nach § 10 Abs. 1a BImSchG i. V. m. Art. 22 Abs. 2 und Anhang 1 der IE-RL Nr. 5.5 im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens notwendig.

   Die Zwischenlagerung des Bodenaushubs findet ausschließlich auf AwSV-konform befestigter und in den Kanal entwässerter Fläche statt. Somit kann davon ausgegangen werden, dass eine Verschmutzung des Bodens nicht möglich ist und ein Ausnahmetatbestand gemäß § 10 Absatz 1a Satz 2 BImSchG vorliegt.

8. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung war gemäß § 6 zu erteilen, da bei Einhaltung der in dem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die sich insbesondere aus § 5 Pflichten ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

   Die Stadt Augsburg, Umweltamt, prüfte die Antragsunterlagen unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden und kam zu dem Ergebnis, dass das beantragte Vorhaben bei Beachtung der Pläne, Beschreibungen und der festgesetzten Nebenbestimmungen insbesondere den Belangen des Immissionsschutzes, des Arbeitsschutzes, den baurechtlichen und den abfallrechtlichen sowie den wasserrechtlichen Bestimmungen entspricht und damit genehmigungsfähig ist.

   Den Antragsunterlagen waren bereits Sachverständigengutachten zum Lärmschutz von der Firma BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH vom 26.09.2018, Az. LA17-225-G02-01 und zum Bodenschutz von der Firma SINUS CONSULT GmbH vom 27.06.2018, Az. 117153 beigefügt.
   Nach Prüfung dieser Gutachten wurden die getroffenen Annahmen und vorgeschlagenen Nebenbestimmungen der Gutachter in die Genehmigung aufgenommen.

   Die nach dem Stand der Technik erforderliche Vorsorge gegen schädliche Umwelt-einwirkungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen und der im Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen getroffen.

   Die ordnungsgemäße Entsorgung nicht vermeidbarer Abfälle ist sichergestellt (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG.

Der Energieverbrauch beschränkt sich auf den Betrieb des Bürocontainers und die optimierten Fahrbewegungen des Radladers und der LKW. Eine sparsame und effiziente Energieverwendung ist damit gewährleistet (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG).

Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Betriebseinstellung nach den dann gültigen Rechtsvorschriften erfolgen wird und die damit verbundenen Pflichten erfüllt werden (§ 5 Abs. 3 BImSchG).

Der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen ist, da die sich aus § 5 Abs. 1 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden, sichergestellt.

Die nach dem Stand der Technik erforderliche Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG ist bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen und der im Bescheid festgesetzten Auflagen getroffen.

9. Nebenbestimmungen
Die Nebenbestimmungen, die die immissionsschutzrechtliche Genehmigung betreffen, haben ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG und stellen die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicher. Durch die festgesetzten Nebenbestimmungen wird gewährleistet, dass insbesondere die Anforderungen der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes, der Abfallwirtschaft, dem Bodenschutz und aller sonstiger öffentlich-rechtlicher Belange erfüllt werden. Die Nebenbestimmungen wurden nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.

10. Sofortige Vollziehung
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Genehmigungsbescheides (Abschnitt I, II, und III) beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Diese war auszusprechen, da nach Abwägung aller im vorliegenden Fall betroffenen Belange die sofortige Vollziehung einerseits im öffentlichen und andererseits im überwiegenden betrieblichen Interesse der Stadt Augsburg Tiefbauamt besteht. Letzteres kann auch als öffentliches Interesse betrachtet werden, da die Aufgaben des Tiefbauamtes als solches anzusehen sind.

Die Stadt Augsburg Tiefbauamt hat mit Schreiben vom 13.09.2019 Antrag auf sofortige Vollziehung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gestellt.
Die Stadt Augsburg Tiefbauamt begründet dies damit, dass die bisherige Zwischenlagerfläche auf der Deponie Nord offiziell nur noch bis Ende des Jahres 2019 und entsprechend einer mündlichen Zusage, diese Fläche noch bis maximal Mitte 2020 nutzen zu können. Deshalb muss die neue Zwischenlagerfläche Schönbachstraße bis zu diesem Zeitpunkt einsatzbereit sein. Es stehen nur noch ca. neun Monate für die komplette Errichtung der Anlage zur Verfügung. Hierbei ist zu beachten, dass in der Winterzeit (ca. drei Monate) diverse Arbeiten gar nicht ausgeführt werden können. Um als Tiefbauamt weiter handlungsfähig bleiben zu können und die im öffentlichen Interesse liegenden Baustellen durchführen zu können, ist daher jede weitere Verzögerung zu vermeiden.

Dieser Begründung konnte vollinhaltlich gefolgt werden.

Dem gegenüber stehen keine im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgebrachten Bedenken gegen die Erteilung einer Genehmigung. Sofern ein Gericht nachträgliche Anordnungen und Auflagen aufgrund von späteren Klagen erlässt, ist zu erwarten, dass diesen Anforderungen durch zusätzliche Maßnahmen Rechnung getragen werden kann und nicht das gesamte Vorhaben gänzlich für unzulässig erklärt werden müsste.

Gegenüber dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung dieses Bescheides müssen die Interessen zukünftiger Rechtsmittelführer, die im Rahmen der öffentlichen Beteiligung bereits Einwände erheben hätten können, zurücktreten.

11. Die Entscheidung der Kostenfreiheit stützt sich auf Art. 4 des Kostengesetzes. Auslagen sind nicht entstanden.

R E C H T S B E H E L F S B E L E H R U N G :

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg
(Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg)

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form (vgl. Hinweise) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift (Kopie) beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Wegen der Anordnung der

sofortigen Vollziehung hat die Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim

Bayer. Verwaltungsgericht Augsburg,
Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg
(Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg)

Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Dieser Antrag kann auch schon vor Erhebung der Anfechtungsklage gestellt werden.

gez.

Hans Peter Koch
Amtsleiter